

SATZUNG

des Vereins Trucker for Kids e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Trucker for Kids e. V.

Er ist seit dem 04.06.2018 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer: VR 202000 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 49661 Cloppenburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Förderung mildtätiger Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet Personen i.S.d. §53 Nr.1 und 2 Abgabenordnung (AO) zu unterstützen. Der Schwerpunkt soll hier auf hilfsbedürftige Kinder und deren Familien gelegt werden. Weiterhin soll Aufklärungsarbeit in betroffenen Familien und in der Bevölkerung geleistet werden. Die Aufklärungsarbeit soll im Rahmen von Veranstaltungen, in persönlichen Gesprächen und in der Weiterleitung zu Fachberatern oder Fachstellen erfolgen. Weiterhin soll die Unterstützung schwerkranker Kinder bzw. Kindern mit Behinderungen in der Erfüllung ihrer Träume erfolgen, um Ihnen damit ein schöneres Leben bzw. schöne Lebensmomente zu schenken.

2. Der Verein tritt ebenfalls als eine Förderkörperschaft auf. Hier sollen insbesondere durch gesammelte Spendengelder bzw. gesammelter Sachspenden andere steuerbegünstigte Körperschaften / Vereine / Kinderhospize oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich ebenfalls mit dem in Absatz 1 erwähnten mildtätigen Zweck beschäftigen, unterstützt werden. Des Weiteren sollen auch Institutionen oder Vereine, die eine gemeinnützige Tätigkeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO (der Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen

Einrichtungen und Anstalten) durchführen, mittels Sach- oder Geldspenden unterstützt werden.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Durchführungen von Veranstaltungen, Spendenaufufen, Öffentlichkeitsarbeit oder ähnlichem und durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4

Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 53 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern, das sind alle Mitglieder, die im Verein aktiv mitwirken oder im Verein ein Amt innehaben
- fördernden (passiven) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Diese müssen den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

3. Personen, die um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5a

Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten bzw. bei juristischen Personen von der Geschäftsführung mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbestimmungen (Beiträge, etc.) an.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5b Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können ebenfalls durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

6. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Beitragspflicht

1. Von jedem aktiven und passiven Mitglied werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer
- e) und 6 Beisitzern

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, können den Verein rechtsverbindlich vertreten.

3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

4. Die Ämter des gesetzlichen Vorstandes müssen zwingend besetzt sein. Stellen sich für das Amt der Beisitzer nicht genügend Kandidaten zur Wahl, so bleiben diese Posten unbesetzt.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einen Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen.

7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben, einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern oder sachkundigen Personen übertragen.

8. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins –insbesondere Vorstandsmitgliedern– üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Der Umfang dieser Vergütungen darf jedoch nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

9. Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören u. a. Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckerkosten oder andere Anschaffungskosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Es werden jedoch nur nachgewiesene Ausgaben durch den Verein erstattet.

§ 8 **Kassengeschäfte**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenführer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und darüber zu quittieren. Er darf planmäßige Zahlungen in unbegrenzter Höhe und außerplanmäßige Zahlungen bis zu einem Betrag von 1000 € leisten, außerplanmäßige Zahlungen von 5000 € bis 10000 € darf er leisten nach Abklärung und Zustimmung des 1. Vorsitzenden, außerplanmäßige Zahlungen ab 10000 € darf er leisten, wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
2. Der Kassenführer hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einladung zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Benachrichtigung aller Mitglieder (gem. §5) durch den vertretungsberechtigten Vorstand per E-Mail. In der Einladung ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beizufügen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannter E-Mail-Adresse versandt.
 - 2a. Sollte ein Mitglied nicht über die technischen Voraussetzungen einer E-Mail Adresse verfügen, so kann es gegenüber dem Vorstand eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung beantragen. Die Erklärung gegenüber dem Vorstand muss schriftlich erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Anträge und Anregungen sind beim Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, d. h. alle Mitglieder, die im Verein mitwirken oder die im Verein ein Amt bekleiden ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

9. Über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

10. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen und durch Handzeichen. Sie sind schriftlich mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn dies von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Personen beantragt wird oder wenn sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen.

11. Als gewählt gilt ein Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

12. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlleiter aus der Mitgliederversammlung benannt. Der Wahlleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und leitet die Wahl solange, bis der 1. Vorsitzende gewählt wurde.

13. Ein nicht anwesendes Vorstandsmitglied kann wieder gewählt werden, wenn

a) eine Entschuldigung mit ausreichender Begründung über das Fehlen bei Versammlung vorliegt

b) ein mündliches Einverständnis gegenüber dem Vorstand geäußert wurde

14. Mitglieder, die in den vertretungsberechtigten (gesetzlicher Vorstand) gewählt werden, müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Mitglieder, die das Amt der Beisitzer wahrnehmen, müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 9a

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und die angeschaffte Ausrüstung des Vereins an den Verein Trucker for Kids Active e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für deren Vereinszweck zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Vereinslebens in Zeitungen, auf der Homepage, Rundfunk- und TV Sendungen oder sonstigen Social - Medias bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, insbesondere Fotos, veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die bisherige Satzung des Vereins Trucker-for-Kids verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Die neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.